

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 13

2. April 2003

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Stadt Stendal - Planungsamt - Bebauungsplan Nr. 24/96 „Südlich Haferbreiter Weg“	48
2. Stadt Tangerhütte	
- 4. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangerhütte	49
- 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Stadt Tangerhütte	
- Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnungen 2000 und 2001 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2000 und 2001	50
3. Stadt Havelberg - Bekanntmachung der Stadt Havelberg	50
4. Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal	
- Gemeinde Heeren Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003	50
- Gemeinde Dahlen Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003	50
- Gemeinde Wittenmoor Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003	51
- Gemeinde Insel Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003	51
- Gemeinde Buchholz Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003	51
- Gemeinde Nahrstedt Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003	51
- Gemeinde Uchtspringe Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003	52
- Gemeinde Staats Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003	52
- Gemeinde Uenglingen Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003	52
5. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land	
- Bekanntmachung der Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Sandau (Elbe)	53
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Wulkau	53
- 1. Änderung zur Nutzungsentgeltordnung für die Inanspruchnahme von Dorfgemeinschaftseinrichtungen, von Inventar und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Wulkau	53
6. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- Haushaltssatzung 2003 der Gemeinden Demker, Grieben, Windberge	54
- 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Bittkau	54
- 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Nutzung des Clubraumes und dessen Nebenraum der Gemeinde Bittkau	55
- 3 Wahlbekanntmachungen der Gemeinde Demker	55
7. Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post - Bekanntmachung	56
8. Katasteramt Stendal	
- Bekanntmachung zum Bodensonderungsverfahren Nr. 19/2003	56
- Bekanntmachung zum Bodensonderungsverfahren Nr. 20/2003	56
- Bekanntmachung zum Bodensonderungsverfahren Nr. 23/2003	56

Stadt Stendal

Bauleitplanung der Stadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 24/96 „Südlich Haferbreiter Weg“
hier: Inkrafttreten der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 24.02.2003 gemäß §10 Baugesetzbuch sowie der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den derzeit geltenden Fassungen den Bebauungsplan Nr. 24/96 „Südlich Haferbreiter Weg“ als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 11 der Gemarkung Stendal und hat eine Gesamtgröße von ca. 37,8 ha.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Flurstücksgrenze der Straße „Haferbreiter Weg“;
- im Osten durch den Graben östlich der Pferdemeierei (Neuer Graben);
- im Süden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 471/1, 428, 352, 307, 196, 144, 143, 97 und 41
- und im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze der Flurstücke 27/1 und 14/1 (Uchte)

(Übersichtsplan siehe nebenstehend)

Gemäß § 10 Baugesetzbuch wird der Bebauungsplan Nr. 24/96 „Südlich Haferbreiter Weg“ bekanntgemacht. Die Planunterlagen mit Begründung und Grünordnungsplan werden im Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 1. Obergeschoss, Zimmer 204, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141).

Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Bedingungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf



-- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 24/96 „Südlich Haferbreiter Weg“

Kartengrundlage: Auszug aus der Topographischen
Karte 1:10 000
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt
für Landesvermessung und Datenverarbeitung,
Sachsen-Anhalt
Erlaubnisnummer: LVermD/V/146/2000

des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a) die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs.2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzung für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

b) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach § 3 Abs.2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs.10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihres Entwurfes unvollständig ist;

c) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB, danach sind unbeachtlich

a) Verletzungen der unter 2.a) und 2.b) dieser Hinweise (§ 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 3. a) innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 3. b) innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.24/96 „Südlich Haferbreiter Weg“ als Satzung in Kraft.



K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Stendal, den 02.04.2003

Stadt Tangerhütte

4. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangerhütte

Präambel

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 27.03.2003 die Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 23.05.1996, zuletzt geändert am 10.10.2002, beschlossen.

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangerhütte

I. Erwerb von Grabstätten

1. Reihengrabstätten

(25 Jahre, nicht verlängerbar, keine Beisetzung von Urnen möglich)

a) Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	250,00 €
b) Kinder bis 5 Jahre	100,00 €
c) Totgeburten	50,00 €

2. Wahlgrabstelle

(25 Jahre, verlängerbar, zusätzliche Beisetzung von bis zu 3 Urnen möglich)

Einzelgrabstelle	450,00 €
Doppelgrabstelle	900,00 €

3. Urnengrab

U-Reihengrabstätte

(20 Jahre, verlängerbar, Beisetzung von bis zu 5 Urnen möglich)	200,00 €
---	----------

U-Gemeinschaftsgrabstätte

(dauernd, keine Aus- und Umbettung möglich)	300,00 €
---	----------

Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr

Einzelwahlgrab	18,00 €
Doppelwahlgrab	36,00 €
Urnengrabstätte	10,00 €

II. Gebühren für eine Beisetzung

1. Friedhofsgebühren

für 25 Jahre pro Grab	300,00 €
für 20 Jahre pro Grab	250,00 €

2. Kapellenbenutzung

pro Trauerfeier in den Monaten November bis April zusätzlich eine Pauschale für Beheizung	100,00 € 10,00 €
---	-------------------------

III. Gebühren für Um- und Ausbettung

1. Ausbettung einer Erdbestattung	450,00 €
2. Umbettung einer Erdbestattung	700,00 €
3. Ausbettung einer Urne	130,00 €
4. Umbettung einer Urne	200,00 €

Es können neben den tatsächlichen Kosten und Auslagen weitere Gebühren für Nebearbeiten berechnet werden.

IV. Gebühren für diverse Friedhofsarbeiten

1. Heckenschnitte

- Säubern und Transport für 1er Grabstelle	15,00 €
Familiengrabstelle	30,00 €

2. Entfernen der Hecken einschl. Abfuhr

- Reihengrab	30,00 €
- 1er Grabstelle	30,00 €
- Familiengrabstelle	60,00 €

V. Gebühren für die Abgabe einer Grabstelle

1. Reihengrabstelle	30,00 €
2. Familiengrabstelle	40,00 €
3. Urnengrab	15,00 €
4. Kindergrab	15,00 €

VI. Sonstige Gebühren

1. Genehmigung für die Errichtung von Grabmalen u. a. baulichen Anlagen	30,00 €
2. Genehmigung für die Umsetzung von Grabmalen	30,00 €
3. Niederlegung eines Grabsteines aus Sicherheitsgründen	15,00 €
4. Grabeinfassung für Urnengräber	97,00 €
5. Ausleihe von Schalungsmaterial (für Bestattungsunternehmen)	10,00 €

§ 2

Die 4. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, 28. 03. 2003

R. Borstell

Borstell



4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Stadt Tangerhütte

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in ihrer zuletzt geänderten Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 27.03.2003 die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Stadt Tangerhütte vom 07.11.2000, zuletzt geändert am 12.12.2002, beschlossen.

§ 1

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5

Elternbeiträge

Die monatlichen Elternbeiträge betragen:

1. Kindergarten	5 Stunden Betreuungszeit/Tag	112 € monatlich
	6 Stunden Betreuungszeit/Tag	116 € monatlich
	8 Stunden Betreuungszeit/Tag	126 € monatlich
	10 Stunden Betreuungszeit/Tag	138 € monatlich
2. Kinderkrippe	5 Stunden Betreuungszeit/Tag	113 € monatlich
	6 Stunden Betreuungszeit/Tag	120 € monatlich
	8 Stunden Betreuungszeit/Tag	136 € monatlich
	10 Stunden Betreuungszeit/Tag	154 € monatlich
3. Hort		55 € monatlich

Die Hortbetreuung während der Ferienzeit erfolgt in der Zeit von 6.00 bis 17.00 Uhr. Für diese Zeit ist eine zusätzliche Betreuungsvereinbarung zwischen den Eltern und der Stadtverwaltung abzuschließen bezüglich der zu vereinbarenden Betreuungszeit und der damit verbundenen Zahlung eines Mehrbeitrages.

Der Mehrbeitrag in Höhe von 1,00 € pro Ferientag ist zusätzlich zu den monatlichen Eltern-

beitragen zu entrichten.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, 28.03.2003



Borstell
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnungen 2000 und 2001 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2000 und 2001

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal hat die Jahresrechnungen 2000 und 2001 geprüft.

Der Stadtrat hat auf seiner Sitzung am 28.02.2003 die Jahresrechnungen 2000 und 2001 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), beschlossen.

Die Entlastung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnungen 2000 und 2001 der Stadt Tangerhütte liegen in der Zeit vom 22.04.2003 bis 02.05.2003 im Zimmer 10, Bismarckstraße 5, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, 28.02.2003



Borstell
Bürgermeister



Stadt Havelberg

Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Der Stadtrat Havelberg hat in seiner Sitzung am 27.03.2003 mit Beschluss-Nr. 32/2003/BM den nach § 13 BauGB geringfügig geänderten Bebauungsplan „Havelberger Wassertourismus Zentrum“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Havelberg, Markt 1, Zimmer 305, von jedermann eingesehen werden. Der Bebauungsplan in seiner Fassung vom März 2003 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Havelberg, den 02.04.2003



Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“

Gemeinde Heeren Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeren am 27.02.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	388.200 EUR
in der Ausgabe auf	388.200 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	234.100 EUR
in der Ausgabe auf	234.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

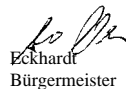
1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 03.04.03 bis 17.04.03 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Heeren, 27.02.2003



Eckhardt
Bürgermeister



Gemeinde Dahlen Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S.336) - GO LSA -, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 24.02.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	565.900 EUR
in der Ausgabe auf	565.900 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	196.200 EUR
in der Ausgabe auf	196.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

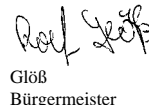
1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 03.04.2003 bis 17.04.2003 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Dahlen, den 24.02.2003



Glöß
Bürgermeister



Gemeinde Wittenmoor Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittenmoor am 17.02.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	217.400 EUR
in der Ausgabe auf	217.400 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	40.700 EUR
in der Ausgabe auf	40.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 420 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 320 v.H. |

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 03.04.2003 bis 17.04.2003 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Wittenmoor, 17.02.2003

Ch. Müller-Flögel
Müller-Flögel
Bürgermeisterin



Gemeinde Insel Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) - GO LSA -, hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in seiner Sitzung am 13.03.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	599.200 EUR
in der Ausgabe auf	599.200 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	396.800 EUR
in der Ausgabe auf	396.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 03.04.2003 bis 17.04.2003 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Insel, den 13.03.2003

Schulz
Schulz
Bürgermeister



Gemeinde Buchholz Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) - GO LSA -, hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 05.03.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	186.600 EUR
in der Ausgabe auf	186.600 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	112.000 EUR
in der Ausgabe auf	112.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 v.H. |

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 03.04.2003 bis 17.04.2003 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Buchholz den 05.03.2003

Gerhold
Gerhold
Bürgermeisterin



Gemeinde Nahrstedt Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nahrstedt am 11.03.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	187.000 EUR
in der Ausgabe auf	187.000 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	292.200 EUR
in der Ausgabe auf	292.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:


1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 03.04.2003 bis 17.04.2003 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Nahrstedt, 11.03.2003


Jacob
Bürgermeister



Gemeinde Uchtspringe Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe am 12.02.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.372.400 EUR
in der Ausgabe auf	1.372.400 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	547.800 EUR
in der Ausgabe auf	547.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

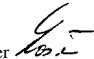
1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 03.04.03 bis 17.04.03 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uchtspringe, 12.02.2003


Löser
Bürgermeister



Gemeinde Staats Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) - GO LSA -, hat der Gemeinderat der Gemeinde Staats in seiner Sitzung am 19.02.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	200.200 EUR
in der Ausgabe auf	200.200 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	67.400 EUR
in der Ausgabe auf	67.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 03.04.03 bis 17.04.03 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Staats, den 19.02.2003


Kölsch
Bürgermeisterin



Gemeinde Uenglingen Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen am 25.02.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	753.600 EUR
in der Ausgabe auf	753.600 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 288.600 EUR
in der Ausgabe auf 288.600 EUR

festgesetzt. § 2

Kredite werden nicht veranschlagt. § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt. § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 335 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 306 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 03.04.03 bis 17.04.03 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uenglingen, 25.02.2003


Hampe
Bürgermeister



Stadt Sandau (Elbe)
Marktstraße 2
39524 Sandau (Elbe)

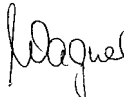
Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Sandau (Elbe)

Der Stadtrat Sandau hat in seiner Sitzung am 20.03.2003 über die Jahresrechnung 2001 gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und dem Bürgermeister ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt vom

04. 04. 2003 bis zum 17. 04. 2003

zur Einsichtnahme im Stadtbüro im Rathaus, Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden öffentlich aus.


Wagner
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Wulkau

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA vom 5.10.1993 S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7.8.2002 (GVBl. LSA Nr. 42/2002 S. 336 ff), hat der Gemeinderat Wulkau in der Sitzung am 13.3.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird:

- a) im Verwaltungshaushalt
 - in der Einnahme auf 334.900 EUR
 - in der Ausgabe auf 334.900 EUR
- b) im Vermögenshaushalt
 - in der Einnahme auf 196.200 EUR
 - in der Ausgabe auf 196.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4


Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 250 v. H.

Wulkau, den 13.3.2003


Pfundt
Bürgermeisterin




2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3. Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 04.04.2003 bis zum 17.04. 2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wulkau, Dorfstraße 14, 39524 Wulkau, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wulkau, den 14.03.2003


Pfundt
Bürgermeisterin

1. Änderung zur Nutzungsentgeltordnung für die Inanspruchnahme von Dorfgemeinschaftseinrichtungen, von Inventar und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Wulkau

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 42 vom 12.08.2002, S. 336 ff) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.6.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der zuletzt geänderten gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat Wulkau in seiner Sitzung am 13.03.2003 die folgende 1. Änderung zur Nutzungsentgeltordnung für die Inanspruchnahme von Dorfgemeinschaftseinrichtungen, von Inventar und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Wulkau beschlossen:

§ 1

Änderungen

Der Punkt 1.1. - Nutzungsentgelt für Dorfgemeinschaftseinrichtungen - erhält folgende neue Fassung:

Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen sind vom Veranstalter für Veranstaltungen folgende Nutzungsentgelte zu entrichten:


Gemeinschaftseinrichtung	Nutzungsentgelt
Jugendclub	75,00 €
Jugendclub bis zu 3 Stunden Nutzungszeit	30,00 €

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung zur Nutzungsentgeltordnung für die Inanspruchnahme von Dorfgemeinschaftseinrichtungen, von Inventar und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Wulkau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wulkau, den 13.03.2003


Pfundt
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Haushaltssatzung der Gemeinde Demker für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der zuletzt gänderten Fassung hat die Gemeinde **Demker** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	395.900 €
	in der Ausgabe auf	395.900 €
Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	487.600 €
	in der Ausgabe auf	487.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 79.000,- € festgesetzt.



Braunisch
Bürgermeisterin

Demker, d. 17.03.03

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. I der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

03. 04. 2003 bis 17. 04. 2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Demker, d. 17. 03. 2003

Braunisch
Braunisch
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Grieben für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 94 des Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der zuletzt gänderten Fassung hat die Gemeinde **Grieben** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	1.068.100 €
	in der Ausgabe auf	1.068.100 €
Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	515.200 €
	in der Ausgabe auf	515.200 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.



Meier
Bürgermeisterin

Grieben, d. 17.03.03

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. I der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

03. 04. 2003 bis 17. 04. 2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Grieben, d. 17. 03. 2003

Platte *Meier*
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Windberge für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 94 des Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der zuletzt gänderten Fassung hat die Gemeinde **Windberge** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	224.400 €
	in der Ausgabe auf	224.400 €
Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	129.300 €
	in der Ausgabe auf	129.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 44.000 € festgesetzt.

Windberge, den 20.03.03

Windberge, den 20.03.03



Thiel
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

03. 04. 2003 bis 16. 04. 2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Windberge, den 20.03.2003

Thiel
Thiel
Bürgermeister



1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Bittkau

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung v. 07.08. 2002 (GVBl. LSA S.336), und aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. 12. 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. 03. 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.03.2003 folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuer-satzung der Gemeinde Bittkau vom 17.09.2001 beschlossen.

§ 1

Änderungen

1. Der § 5 erhält folgende Fassung:

Steuersätze

Die Steuer beträgt jährlich:

Für den: 1. Hund 25,00 EUR
2. Hund und jeden weiteren 35,00 EUR

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Bittkau, den 10.03.2003

Hellwig
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Bittkau

Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Bittkau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bittkau, d. 10.03.2003

Hellwig
Bürgermeisterin



2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Nutzung des Clubraumes der Gemeinde Bittkau

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA Nr. 47/2001), und auf Grund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des KAG und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. August 2000 (GVBl. S. 526), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.03.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Änderung

1. Der § 4 (Benutzung des Clubraumes und dessen Nebenraum) erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des Nebenraumes am Clubraum werden Gebühren in Höhe von 20,00 € erhoben.

Näheres regelt der Nutzungsvertrag.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bittkau, d. 10.03.2003

Gudrun Hellwig
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Demker am 15.06.2003 in der Zeit von 9.00-17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl wird folgendes bekannt gemacht:

Bei der Gemeinde Demker, Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Landkreis Stendal, ist die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters ab dem 22.07.2003 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Demker hat zur Zeit 402 Einwohner.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erfolgt auf 7 Jahre. Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung gezahlt. Notwendiger Verdienstausschluss und notwendige Auslagen werden erstattet.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am Sonntag, dem 15.06.2003, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 29.06.2003, statt.

Wahlberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das Wählerverzeichnis eingetragen

sind oder wer einen Wahlschein erhalten hat. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt.

Einreichung von Bewerbungen:

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jede/r Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sowie Staatsangehörige aus anderen Staaten der Europäischen Union, die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerberin/der Bewerber muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung der Stellenausschreibung und endet am 20.05.2003, 18.00 Uhr.

Bewerbung:

Die Bewerbung muss mindestens den Namen, den Vornamen, die Anschrift der Hauptwohnung, den Beruf und den Tag der Geburt enthalten. Diese Angaben können formlos erfolgen. Weiterhin müssen der Bewerbung gemäß § 59 Abs. 1 GO LSA 3 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten der Gemeinde Demker auf einem amtlichen Formblatt beigefügt werden.

Wird ein Bewerber über eine Partei oder Wählergruppe nominiert, ist auf einem amtlichen Formblatt eine Unterstützungserklärung der Partei oder Wählergruppe mit einzureichen. Aus dieser Unterstützungserklärung muss erkennbar sein, dass sich auf einer Sitzung der Partei oder Wählergruppe die Mehrheit der zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl für die Unterstützung der Bewerberin/des Bewerbers ausgesprochen hat (§ 21 Abs. 10 S. 1 i.V.m. § 24 KWG).

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben weiterhin auf einem amtlichen Formblatt (Anlage 8a der Kommunalwahlordnung LSA) eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Alle erforderlichen amtlichen Formblätter können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte angefordert werden oder sind während der Sprechzeiten im Einwohnermeldeamt erhältlich.

Die Bewerbungen sind mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl Gemeinde Demker“ unter folgender Anschrift einzureichen:

Gemeinde Demker
über VGem „Tangerhütte-Land“
Birkholzer Chaussee 7
39517 Tangerhütte

Bürgermeisterin

Wahlleiter

Bekanntmachung der Gemeinde Demker zur Bürgermeisterwahl am 15.06.2003

Gemeindevahlleiter ist: Herr Eckhardt Schulz
Dorfstraße 5
39579 Demker

Stellvertretender Gemeindevahlleiter ist: Frau Linda Steding
Dorfstraße 3
39579 Elversdorf

P. Braunsch
Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Demker

Zur Bürgermeisterwahl am 15.06.2003, eventuell notwendige Stichwahl am 29.06.2003, ist in der Gemeinde Demker ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum 05.05.2003 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Wahlleiter

Regulierungsbehörde
für Telekommunikation und Post

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz für Telekommunikationsanlagen (Erdkabel, Kabelrohre und Kabelkanalanlagen mit Kabelkanalformsteinen, Kabelkanalrohren und Kabelschächten) in den Gemeinden Königsmark, Meseberg und Uenglingen sowie in den Städten Arneburg, Osterburg (Altmark) und Stendal beantragt hat. Betroffen sind folgende Gemarkungen: Arneburg, Flur 21 Flurstück (FSt.) 43, Königsmark, Flur 1 FSt. 64, 445/7, 447/7, 464/7, 465/7, 529, 530/1, 530/3, 531 und 855/7, Meseberg, Flur 1 FSt. 36/2, 40/1, 90/4, 97/2, 103/4, 133, 139, 273/36, 276/38 und 335/96, Flur 4 FSt. 11/1 und 11/2, Flur 5 FSt. 1/1, 1/2, 60/1, 122/8, 142/1 und 143/1, Osterburg, Flur 1 FSt. 139, Flur 2 FSt. 607/272 und 616/276, Flur 3 FSt. 2/1 und 71/2, Flur 4 FSt. 13/1 und 634/8, Flur 7 FSt. 1155/76, Flur 17 FSt. 72/6, 228, 229 und 244, Stendal, Flur 17 FSt. 54, 132/4 und 134/1, Uenglingen, Flur 4 FSt. 10/19, 23/4, 173 und 174. Jeder von den Telekommunikationsanlagen Betroffene kann innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der RegTP, Außenstelle Erfurt, Z22-9 B 171/02, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme erfolgt unter der Tel.-Nr.: (03 61) 73 98-145. Erfurt, 19.03.03 RegTP

Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

03.04.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 19/2003

Mit dem Datum vom 03.04.2003 wird in der

Gemeinde: **Jederitz** Gemarkung: **Jederitz** Flur: **1**
Flurstück(e): **290/195 und 394/245 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Dorfstraße**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

- (x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
- (x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/570000
Direktdurchwahl: 03931/570312
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



(Karte siehe Seite 57)

Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

03.04.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 20/2003

Mit dem Datum vom 03.04.2003 wird in der

Gemeinde: **Nitzow** Gemarkung: **Nitzow** Flur: **8**
Flurstück(e): **117/100 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Dahlen - Dorfstraße**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

- (x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
 - (x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt
- und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/570000
Direktdurchwahl: 03931/570312
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



(Karte siehe Seite 58)

Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

03.04.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 23/2003

Mit dem Datum vom 03.04.2003 wird in der

Gemeinde: **Cobbelt** Gemarkung: **Cobbelt** Flur: **2**
Flurstück(e): **106/15, 106/17, 106/34, 115/10, 125, 127, 294/106, 336/106, 337/106, 387/106 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**

Straße(n): **Uetzer Straße**
Lindenstraße
Mühlenstraße

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

- (x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
- (x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/570000
Direktdurchwahl: 03931/570312
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



(Karte siehe Seite 59)

Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-019/03

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

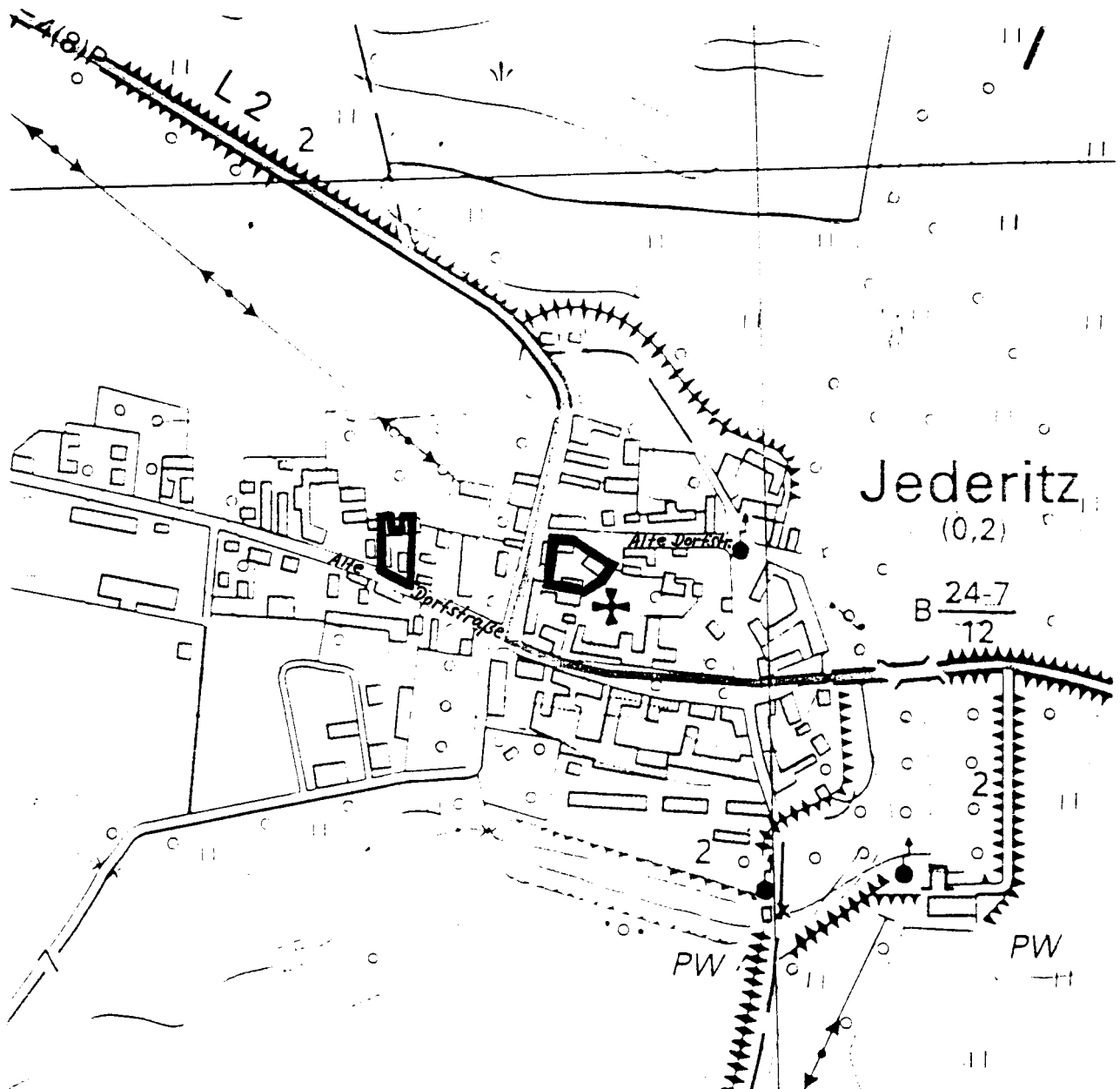
Bodensonderungsverfahren Nr. 19/2003

Gemarkung: Jederitz

Flur: 1

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgebietsgrenze



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-020/03

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

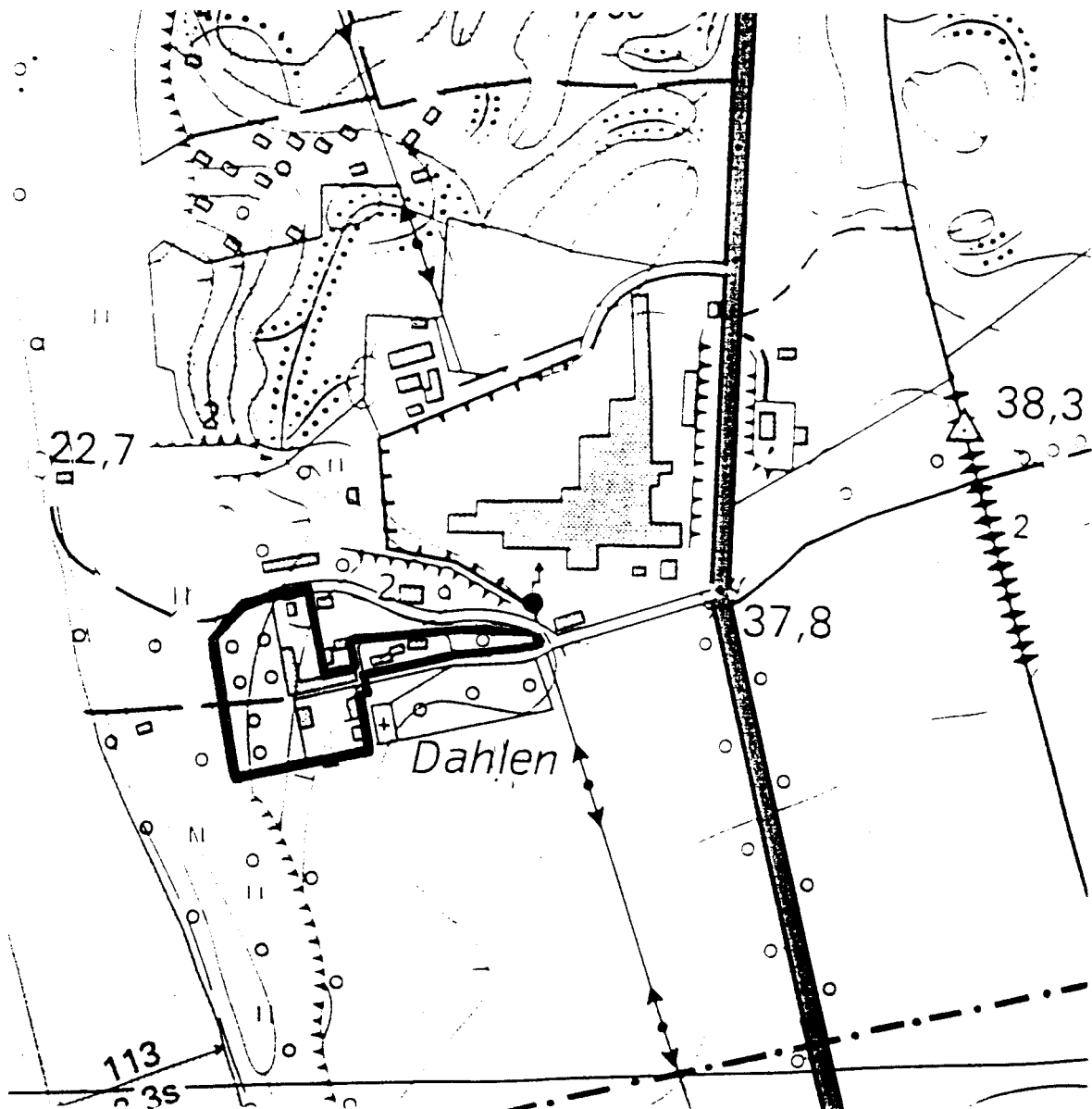
Bodensonderungsverfahren Nr. 20/2003

Gemarkung: Nitzow

Flur: 8

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgebietsgrenze



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-023/03

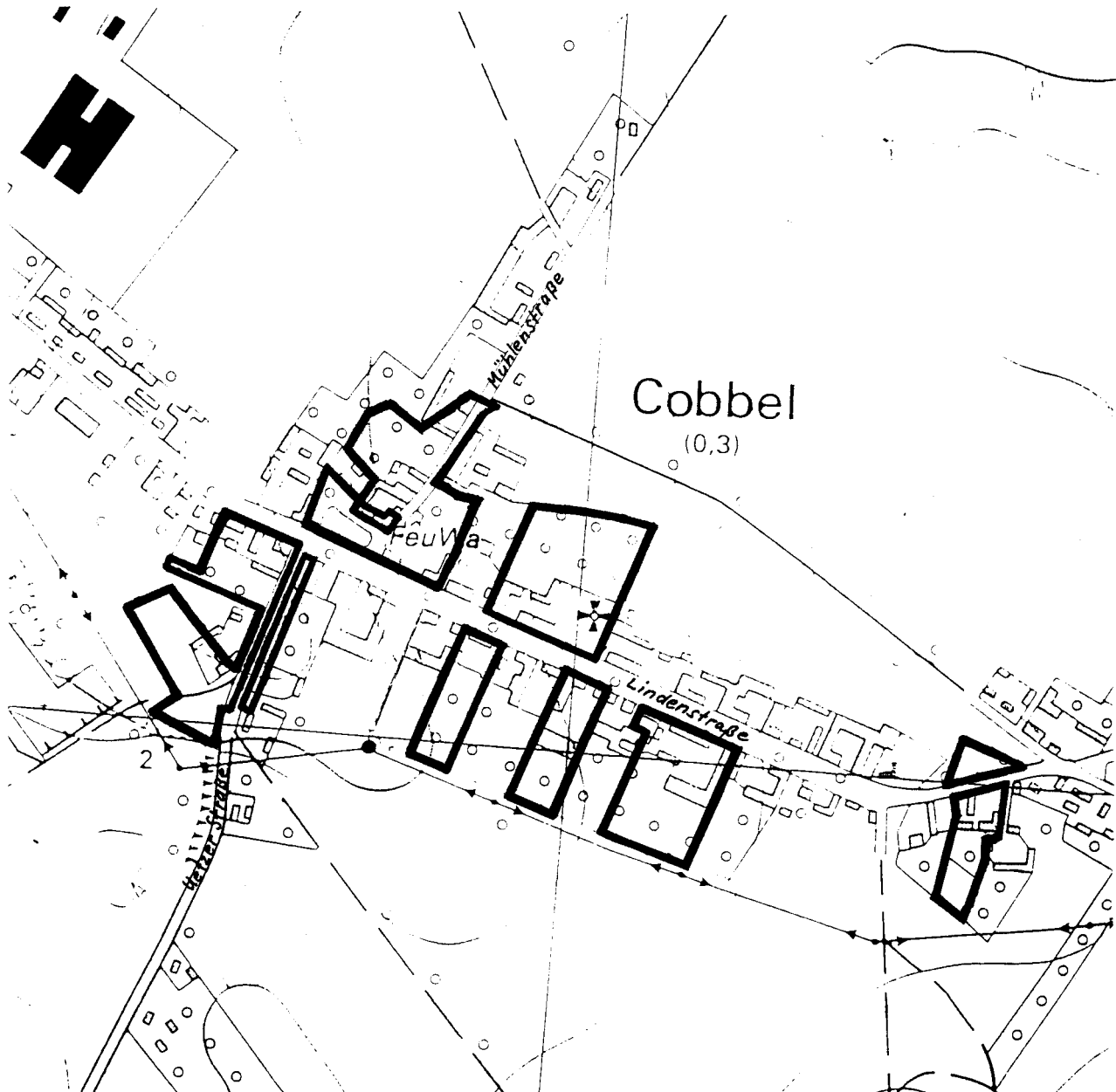
Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Bodensonderungsverfahren Nr. 23/2003

Gemarkung: Cobbel Flur: 2

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgebietsgrenze



Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und
Osterburg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31